



HESSISCHER LANDTAG

03. 12. 2024

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes

A. Problem

Der Landessportbund Hessen e. V., die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V., der Hessische Jugendring, die Träger der außerschulischen Jugendbildung und der Ring politischer Jugend Hessen leisten einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag und bilden somit die Basis für ehrenamtliches Engagement, soziales Handeln in der Zivilgesellschaft und das Einbinden aktueller Projekte in Hessen. Für das subsidiäre Engagement benötigen die Destinatäre eine solide Grundfinanzierung. Auf dieser Grundlage wurde im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode die Erhöhung der den Destinatären gesetzlich zugewiesenen Beträge aus den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlen- und Zusatzlotterien festgeschrieben.

B. Lösung

Mit dem Gesetz wird das Hessische Glücksspielgesetz (HGlüG) entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode geändert. Die in § 6 Abs. 1 HGlüG für die Destinatäre festgelegten Anteile werden von den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlen- und Zusatzlotterien für die Jahre 2025 und 2026 gestaffelt angehoben. Auf diese Weise wird eine solide Grundfinanzierung der Destinatäre auch in Zukunft sichergestellt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				
2025		- 3.000.000 €	- 3.000.000 €	
2026		- 6.000.000 €	- 6.000.000 €	

2. Nicht absehbar.

3. Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes**

Das Hessische Glücksspielgesetz vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 94), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird die Angabe „24 341 570“ durch „26 077 490“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird das Wort „freien“ durch „Freien“ ersetzt, nach dem Wort „Wohlfahrts-
pflege“ die Angabe „in Hessen e. V.“ eingefügt und die Angabe „6 411 790“ durch
„6 869 047“ ersetzt.
3. In Nr. 3 wird nach dem Wort „Jugendring“ die Angabe „e. V.“ eingefügt und die Angabe
„2 613 600“ durch „2 799 989“ ersetzt.
4. In Nr. 4 wird die Angabe „25. Juni 2020 (GVBl. S. 436)“ durch „10. Juli 2024
(GVBl. 2024 Nr. 31)“ und die Angabe „7 950 910“ durch „8 517 930“ ersetzt.
5. In Nr. 5 wird nach dem Wort „Jugend“ das Wort „Hessen“ eingefügt und die Angabe
„748 990“ durch „802 404“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes
ab dem 1. Januar 2026**

§ 6 Abs. 1 des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 302), zuletzt ge-
ändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] wird
wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird die Angabe „26 077 490“ durch „27 813 410“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird die Angabe „6 869 047“ durch „7 326 304“ ersetzt.
3. In Nr. 3 wird die Angabe „2 799 989“ durch „2 986 378“ ersetzt.
4. In Nr. 4 wird die Angabe „8 517 930“ durch „9 084 949“ ersetzt.
5. In Nr. 5 wird die Angabe „802 404“ durch „855 819“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2
am 1. Januar 2026 in Kraft.

¹ Ändert FFN 316-38

Begründung

Allgemeines

Mit dem Gesetz wird das Hessische Glücksspielgesetz (HGlüG) entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode geändert.

So werden die in § 6 Abs. 1 HGlüG für die Destinatäre festgelegten Anteile von den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlen- und Zusatzlotterien für die Jahre 2025 und 2026 gestaffelt angehoben, um eine solide Grundfinanzierung der Destinatäre auch in Zukunft sicherzustellen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes)

In Nr. 1 bis 5 erfolgen sowohl redaktionelle Änderungen zur Angleichung an die aktuellen Gesetzesfassungen und zur Korrektur der jeweiligen Namensbezeichnungen als auch Änderungen zur Erhöhung der sog. Destinatärsbeträge.

Der Landessportbund Hessen e. V., die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V., der Hessische Jugendring, die Träger der außerschulischen Jugendbildung und der Ring politischer Jugend Hessen leisten einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag und bilden somit die Basis für ehrenamtliches Engagement, soziales Handeln in der Zivilgesellschaft und das Einbinden aktueller Projekte in Hessen.

Für das subsidiäre Engagement benötigen die Destinatäre eine solide Grundfinanzierung. Auf dieser Grundlage wurde im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode die Erhöhung der den Destinatären gesetzlich zugewiesenen Beträge aus den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlen- und Zusatzlotterien festgeschrieben. Für das Jahr 2026 ist sodann eine weitere Erhöhung vorgesehen (vgl. Art. 2).

Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes ab dem 1. Januar 2026)

Die Zuwendungen an die Destinatäre werden durch die Änderung des § 6 Abs. 1 HGlüG durch die Gewährung steigender Beträge angehoben. Diese Anhebung trägt den spezifischen Entwicklungen und Anforderungen an die Arbeit der Destinatäre Rechnung. Sie zeichnet den Mehrbedarf aufgrund sich stets im Wandel befindlicher gesellschaftlicher Herausforderungen finanziell nach. Die gesetzliche Erhöhung der Leistungen an die Destinatäre ermöglicht Planungssicherheit für das Jahr 2026. Zudem wird durch die Hebung die besondere gesellschaftliche Rolle der Destinatäre gewürdigt, die Entwicklung neuer Handlungs- und Arbeitsansätze ermöglicht, Raum für neue Angebote geschaffen und die Basis für subsidiäres Engagement gestärkt, das staatliche Strukturen nicht nur ergänzt, sondern auch entlastet.

Zu Art. 3 (Inkrafttreten)

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Art. 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Wiesbaden, 3. Dezember 2024

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert